

## **2. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mestlin vom 07. Juni 2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom 02.03.2011 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Benutzungsgebührensatzung für Bestattungseinrichtungen**

Die Benutzungsgebührensatzung für Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mestlin vom 07. Juni 2000 wird wie folgt geändert.

#### **§ 4 Benutzungsgebühr der Trauerfeierhalle**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle eine Benutzungsgebühr von 75,00 Euro.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Mestlin, den 21.03.2011

Uwe Schultze  
Bürgermeister



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mestlin**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVOB1. M – V S. 249) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 01. 06. 1993 (GVOB1. M – V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mestlin am 07. 06. 00 folgende Satzung erlassen.

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebühren und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Benutzungsgebühr für die Trauerfeierhalle

**3 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Benutzungsgebühr der Trauerfeierhalle**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle eine Benutzungsgebühr von 100,- DM.

**DRITTER TEIL  
Schlussbestimmungen**

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mestlin, den 07.06.2000



Herr U. Schultze  
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVOB1. M – V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“